

Öffentliche Bekanntmachung

Jan Peter Schröder

Landrat

Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200

Fax +494551/951-99206

E-Mail

landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

II/39.20-06-01/AI 2020

(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 14.12.2020

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur Aufhebung der
**Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest
im Kreis Segeberg vom 10.11.2020
in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2020**

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), dem § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Segeberg vom 10.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2020 wird mit Wirkung ab dem 15.12.2020 aufgehoben.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Im Kreis Segeberg war in der Gemeinde Heidmühlen am 08.11.2020 der Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung amtlich festgestellt worden.

Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviäre Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand Kreis Segeberg in der Gemeinde Heidmühlen amtlich festgestellt.

Teile des Kreises Segeberg wurden daraufhin zum Sperrbezirk und weitere Teile des Kreises Segeberg zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für diese Restriktionszonen wurden damit einhergehend jeweils die gebotenen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Nachdem die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 08.12.2020 der Sperrbezirk und die darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet des bisherigen Sperrbezirks galten seither auch die Maßnahmen des Beobachtungsgebiets.

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung des Beobachtungsgebiets und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt. Das Beobachtungsgebiet ist daher ebenfalls samt Schutzmaßnahmen mit Wirkung **ab dem 15.12.2020** aufzuheben.

Die Geflügelpest gilt damit in Heidmühlen als erloschen.

Hinweise:

Die

- *Allgemeinverfügung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020*

und die

- *Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Segeberg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben vom 09.11.2020*

werden durch diese Allgemeinverfügung **nicht** berührt, gelten unverändert weiter fort und sind daher weiterhin zu beachten.

Bad Segeberg, 14.12.2020

Landrat
gez. Jan Peter Schröder